

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen
Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach
„Environmental Management“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

Vom 11. Juli 2013

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 65
Tag der Bekanntmachung: 23. August 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Juni 2013 und den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 13. Juni 2013 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Zugang zum Masterstudium
§ 5	Studienaufbau
§ 6	Studienaufbau des ISU-CAU Double Degree Programms Environmental Management
§ 7	Studienjahr
§ 8	Unterrichts- und Prüfungssprache
§ 9	Prüfungsausschuss
§ 10	Modulprüfungen und Modulnoten
§ 11	Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
§ 12	Masterarbeit
§ 13	Bildung der Gesamtnote
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen
Anlage 1	Studienverlaufsplan

Anhang 1	Modulliste
Anhang 2	Studienprogramm für CAU Studierende im dritten Semester an der ISU
Anhang 3	Studienprogramm für ISU Studierenden im ersten und zweiten Semester an der ISU
Anhang 4	Benotungssystems der ISU und der CAU
Anhang 5	Annex No. 1 to the Cooperation Agreement from December 7, 1990 between Irkutsk State University and Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Kiel (Germany)

§1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO) das Studium des Fachs „Environmental Management“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Für die Zulassung von importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Für Studierende, die im Rahmen der „Double-Degree“ Vereinbarung an der Irkutsk State University, Russland (ISU) studieren gelten die Studienzeiten und -bedingungen an der ISU sowie die dortigen Regelungen, sofern diese nicht gesondert in der „Double-Degree“ Vereinbarung in Anhang 5 geregelt werden. Die in diesem Rahmen absolvierten Module gelten als Teil dieses Studiengangs und werden nach Maßgabe der Anerkennungssatzung angerechnet.

§2 Studienziel

Der Masterstudiengang „Environmental Management“ ermöglicht einen berufsqualifizierenden Abschluss. Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation im Management natürlicher Ressourcen erworben hat.

§3 Akademischer Grad

1. Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums verleihen die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.).
2. Für Studierende, die entsprechend dem ISU-CAU Double Degree Programm studiert haben, erfolgt dies zusätzlich zu dem von der Irkutsk State University verliehenen Grad.

§4 Zugang zum Masterstudium

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind

1. mindestens ein Bachelorabschluss (B.Sc.) mit der Note „gut“ (2,5) aus den Natur- und Wirtschaftswissenschaften, der Agrar- und Forstwissenschaft, der Geographie sowie den Ingenieurwissenschaften mit Umweltbezug oder ein entsprechender Abschluss in einem verwandten Studiengang,
2. die Zulassung durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach einem bestandenen fachspezifischen Aufnahmetest und
3. der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch einen IELTS/TOEFL-Test oder vergleichbare Leistungen. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.
4. Das Vorliegen der weiteren Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am „Double Degree Programm mit der ISU wird durch den gemeinsamen Koordinationsausschuss der ISU und CAU entsprechend der Vorgaben festgestellt die im Kooperationsabkommen zwischen der ISU und der CAU bestimmt wurden (siehe Anhang 5).

§5 Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte. Die Module sind mit Art und Anzahl an Prüfungsleistungen in der Anlage 1 aufgeführt.

Zur Erlangung des Akademischen Grades gemäß § 3 Absatz 2 müssen mindestens 30 LP an der CAU erworben werden.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Bereiche:

Semester	Pflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht
1	Bereich A: Core Module (6 LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich C: Communication & Empowerment (6LP)	Bereich D: Complementary Methods (6 LP)
2	Bereich A: Projekt 1 (6LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich C: Communication & Empowerment (6LP)	Bereich E: Open Studies (6 LP)
3	Bereich A: Projekt 2 (6LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich B: Knowledge and Analysis (6LP)	Bereich E: Open Studies (6 LP)	Bereich E: Open Studies (6 LP)
4	Bereich E - Master Projekt (30 LP)				

Für die Bereiche des Studiums gelten die folgenden Festlegungen:

Bereich	LP/CP
Bereich A: Core Modules (Pflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Modul "Concepts of Sustainable Development and Environmental Management" (6 LP) • Projekt 1 (6 LP) • Projekt 2 (6 LP) 	18
Bereich B: Knowledge and Analysis (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich B sind 36 LP aus den folgenden Vertiefungsrichtungen zu erbringen. <ul style="list-style-type: none"> • B3 Environmental Management • B4 Coastal Systems • B5 Systems Theory and Ecosystem Analysis • B6 Ecohydrology and Geoecology • B7 Human Development in Landscapes • B8 Functional Ecology • Jede/r Studierende soll in der Regel zwei Vertiefungsrichtungen wählen, in denen er/sie jeweils 18 LP erbringt. 	36
Bereich C: Communication and Empowerment (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich C sind 12 LP zu erbringen. 	12
Bereich D: Complementary Methods (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich D sind 6 LP zu erbringen. 	6
Bereich E: Open Studies (Wahlpflicht) <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich E sind 18 benotete Leistungspunkte zu erbringen. • Die Leistungspunkte können in den folgenden Bereichen erbracht werden: <ol style="list-style-type: none"> a. Module der Bereiche B, C und D, die nicht bereits belegt wurden. b. Alle weiteren Module der School of Sustainability, in denen Plätze verfügbar sind. c. Module, die im Ausland oder an anderen deutschen Hochschulen erworben wurden. d. Module aus dem gesamten Modulangebot der CAU. • Die Wahl und Anrechnung von Modulen in den Bereichen (c) und (d) ist durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu genehmigen. • Module anderer Studiengänge, die inhaltlich deckungsgleich mit bereits absolvierten Lehrveranstaltungen sind, können nicht angerechnet werden. 	18
Bereich F: Masterarbeit	30

Über Änderungen im Modulangebot entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

§6 Studienaufbau des ISU-CAU Double Degree Programms Environmental Management

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und umfasst 120 Leistungspunkte. Für Studierende die am ISU-CAU Double Degree Programm teilnehmen gilt folgender Studienaufbau.

- Studierende der CAU absolvieren das dritte Semester an der ISU gemäß Anhang 2.
- Studierende der ISU absolvieren das dritte Semester an der CAU gemäß Anhang 1.
- Die Studierenden können wählen, ob sie ihre Masterarbeit an der CAU oder der ISU anfertigen möchten.

Zur Erlangung des Akademischen Grades gemäß § 3 müssen mindestens 30 LP an der CAU erworben werden.

§7 Studienjahr

- (1) Der Studiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.

§8 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§9 Prüfungsausschuss

Abweichend von den Bestimmungen der PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sind Mitglieder mit beratender Stimme. Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Vertreterinnen und Vertreter werden von den Konventen der Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät aus dem Kreis der am Studiengang Beteiligten benannt.

§10 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Prüfungsleistungen können insbesondere durch Hausarbeiten, Projektarbeiten, Klausuren, Protokolle, Seminarbeiträge, Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen erbracht werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelnoten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 120 Minuten.
- (4) Für die Benotung der Leistungen im Rahmen des ISU-CAU Double Degree Programms sind die in Anhang 4 dargestellten Noten oder deren deutsche Äquivalente zu verwenden.

§11 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§12 Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit an der CAU soll die Kandidatin oder der Kandidat der Prüferin oder dem Prüfer ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages begründet wird.
- (2) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine regelmäßig lehrende Habilitierte oder ein regelmäßig lehrender Habilitierter sein, die/der der Kiel School of Sustainability angehören soll. Als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter der Masterarbeit ist in der Regel eine fachlich geeignete Hochschullehrerin oder ein fachlich geeigneter Hochschullehrer zu benennen. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an außeruniversitären Einrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO als Gutachterin oder Gutachter qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berichtet nach vier Wochen über den Stand der Arbeiten im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung unter Beteiligung der Studierenden und Lehrenden des Studiengangs. In Ausnahmefällen kann ein anderer Termin bestimmt werden.
- (5) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 80 Leistungspunkte nachweist.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit im Prüfungsamt beträgt 26 Wochen.
- (9) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der jeweils vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (10) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten.
- (11) Studierende, die an dem ISU-CAU Double Degree Programm Environmental Management teilnehmen, können die Masterarbeit an der ISU anfertigen.

§13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ gekennzeichneten erforderlichen Modulprüfungen im Pflichtbereich bestanden wurden und eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Modulprüfungen in den Wahlpflichtbereichen nachgewiesen sowie die Masterarbeit und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 - a. die Bereichsnote der Pflichtmodule im Bereich A gewichtet mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten,
 - b. die Note der Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten, und
 - c. die Bereichsnote, der im Anhang ausgewiesenen Wahlpflichtbereiche B,C,D und E gewichtet mit den dem jeweiligen Wahlpflichtbereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Noten der im Wahlpflichtbereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung werden die besten Noten der dem Wahlbereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für den Wahlbereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach „Environmental Management – Management natürlicher Ressourcen“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 23. Juli 2010 (NBI. MWV. Schl.-H., S.60) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Master Science in „Environmental Management – Management natürlicher Ressourcen“ eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 10.12.2015 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Auf Antrag können die Studierenden in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (7) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 11. Juli 2013 erteilt.

Kiel, den 11. Juli 2013

Prof. Dr. R. Horn
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. W.J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Sem.	Modulbezeichnung	SWS	P/WP	Voraussetzungen	Prüfungsleistung	LP
1	Core Module - Concepts of Sustainable Development and Environmental Management	4	P	Keine	Hausarbeit	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich C Communication and Empowerment	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich D Complementary Methods	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
2	Projekt 1	4	P	Keine	Projektarbeit	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich C Communication and Empowerment	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich E Open Studies	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
3	Projekt 2	4	P	Keine	Projektarbeit	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich B Knowledge and Analysis	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich E Open Studies	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
	Modul aus Bereich E Open Studies	4	WP	Siehe Modulbeschreibung	Siehe Modulbeschreibung	6
4	Master Projekt		P	Mindestens 80 LP		30

Erläuterungen:

- SWS: Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung
- P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
- Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
- PL: Prüfungsleistung : H: Hausarbeiten, PA: Projektarbeiten, K: Klausuren, P: Protokolle, R: Referate, PR: Präsentationen, M: mündliche Prüfungen, SB: Seminarbeiträge
- LP: Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

Anhang 1

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 10.07.2013

Modulliste: Hinweise zu Studienaufbau und Modulwahl

Erstes Semester: 1 Pflichtmodul,
Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten

Bereich A - Pflicht

Modul	Modulname
S001	Concepts of Sustainable Development and Environmental Management

Bereich B:

Die Wahl von jeweils 6 Leistungspunkten aus den zwei gewählten Themenbereichen ist die Regel.

Modul	Modulname
B3 - Environmental Management	
S111	Principles of Environmental Economics & Environmental planning
B4 - Coastal systems	
S121	Coastal Zone Dynamics
S122	Principles of Nutrient Dynamics in Coastal Areas
B6 - Ecohydrology and Geoecology	
S135	Hydrology & Climatology
S136	Principles in Soil Ecology
S137	Identification & Modelling of Chemical Key Processes
B7 - Human Development in Landscapes	
S147	Geo-Ecological Regional Processes
S148	Climate and Landscape Changes - Past and Future
S153	Terrestrial Ecozones and Ecosystems
B8 - Functional Ecology	
S154	Principles in Ecology for Environmental Sciences
S155	Principles of Ecosystem Protection & Management
S156	Nutrient Cycles and Sustainability
S157	Principles in Aquatic Ecology

Bereich C: Communication and Empowerment, die Wahl von 6 Leistungspunkten wird empfohlen

S011	Change Makers and Social Entrepreneurs
S012	Planning and Managing Science Projects

Bereich D: Complementary Methods, die Wahl von 6 Leistungspunkten wird empfohlen

S021	Spatial Data Handling
S022	Statistical & Mathematical Tools
S023	Social Research Methods
S025	Engineering Mathematics

Zweites Semester: 30 Leistungspunkte, 20 SWS, 1 Pflichtmodul,
Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Leistungspunkte

Bereich A - Pflicht

Modul	Modulname
S002	Projekt 1 (scientific project or change project)

Bereich B:

Die Wahl von jeweils 6 Leistungspunkten aus den zwei gewählten Themenbereichen ist die Regel.

Modul	Modulname
B3 - Environmental Management	
S112	Economic Aspects of Environmental Management
S115	Terrestrial Ecosystems Field Studies
S116	Digital Spatial Analysis - Practical Exercises
S117	Remote Sensing and Environmental Modeling
S118	Integrated Management of Rural & Woodland Regions
S120	GIS and Population Dynamics in Landscapes
B4 Coastal systems	
S123	Remote Sensing and GIS Applications in Coastal Zones
S124	Coastal & Marine Ecosystems – Field Studies
S125	Abiotic and Biotic interactions in the Wadden Sea
S126	Coastal Evolution and Protection
B5 - Systems Theory and Ecosystem Services	
S130	Principles of Ecosystem Analysis
S131	Ecological Indicators
S133	Ecosystem Development and Ecosystem Protection
S231	Landscape Systems Analysis Northern Finland
B6 - Ecohydrology and Geoecology	
S138	Ecology of Soils– Practical Exercises
S139	Freshwater & Wetland Systems – Field Studies
S140	Fieldtrip Hydrobiology Poland
S141	Fieldtrip Limnoecology Lake Baikal
B7 - Human Development in Landscapes	
S149	Long Term Development of Landscapes– Field Studies
S150	Field Studies in Environmental History
S153	Terrestrial Ecozones and Ecosystems
S164	Analysis of Environmental Processes
S165	Geoarchaeological and Holocene Palaeoenvironmental Field and Laboratory Analysis
B8 - Functional Ecology	
S158	Applied Aquatic Ecology
S159	Acclimation Reactions of Plants
S160	Evolution, Ecology & Genetics
S161	Methods in Ecology
S162	Lab Studies Symbiosis

Bereich C: Communication and Empowerment, die Wahl von 6 Leistungspunkten wird empfohlen

S013	Environmental and Sustainability Communication
S014	Video for Change

Bereich E: Open Studies, die Wahl von 6 Leistungspunkten ist vorgesehen

Die Leistungspunkte können in den folgenden Bereichen erbracht werden:

- Module der Bereiche B, C und D, die nicht bereits belegt wurden.
- Alle weiteren Module der School of Sustainability, in denen Plätze verfügbar sind.
- Module, die im Ausland oder an anderen deutschen Hochschulen erworben wurden.
- Module aus dem gesamten Modulangebot der CAU.

Die Wahl und Anrechnung von Modulen in den Bereichen (c) und (d) ist durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Drittes Semester

30 Leistungspunkte, 20 SWS, 1 Pflichtmodul,
Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Leistungspunkte

Bereich A - Pflicht

Modul	Modulname
S003	Projekt 2 (scientific project or change project)

Bereich B:

Die Wahl von jeweils 6 Leistungspunkten aus den zwei gewählten Themenbereichen ist die Regel.

Modul	Modulname
B3 Environmental Management	
S119	Remote Sensing Applications
S120	GIS and Population Dynamics in Landscapes
B4 - Coastal systems	
S127	Integrated Coastal Zone Management
S128	Coastal Environmental Surveying
S129	Wind Energy: Technological Challenges and Environmental Impacts
B5 - Systems Theory and Ecosystem Services	
S132	Advanced Ecosystem Analysis in Environmental Management
S134	Theory of Ecosystem Dynamics and Decomposing Systems
S232	Biodiversity and Ecosystem Services
B6 - Ecohydrology and Geoecology	
S142	Integrated Management of River Basins
S143	Integrated Management of Wetlands
S144	Hydrological Modelling
S145	Principles of Hydraulics of Rivers and Lakes
S146	Managing Matter Fluxes & Ecotoxicological Effects
B7 - Human Development in Landscapes	
S151	Long Term Analysis of Environmental Trends
S152	Geoarchaeology and Holocene Palaeoecology – Reconstruction of Natural and Human Processes in Ecosystems
S153	Terrestrial Ecozones and Ecosystems
B8 - Functional Ecology	
S163	Introduction to Experimental Plant Ecology
Bereich D: Complementary Methods, die Wahl von 6 Leistungspunkten wird empfohlen	
S026	Modelling Ecosystems – Practical Exercises

Bereich E: Open Studies, die Wahl von 12 Leistungspunkten ist vorgesehen

Die Leistungspunkte können in den folgenden Bereichen erbracht werden:

- a) Module der Bereiche B, C und D, die nicht bereits belegt wurden.
- b) Alle weiteren Module der School of Sustainability, in denen Plätze verfügbar sind.
- c) Module, die im Ausland oder an anderen deutschen Hochschulen erworben wurden.
- d) Module aus dem gesamten Modulangebot der CAU.

Die Wahl und Anrechnung von Modulen in den Bereichen (c) und (d) ist durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Viertes Semester

Abfassung der Masterarbeit (30 Leistungspunkte).

Anhang 2

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 10.07.2013

Studienprogramm für CAU Studierende im dritten Semester an der ISU

Drittes Semester ISU 30 Leistungspunkte

Modul	Modulname
Obligatory: 24,5 ECTS	
3.1	Hydrometeorological Fundamentals of Environmental Conservation
3.2	Mathematical Modeling for Problems in Environmental Conservation
3.3	Scientific and Pedagogical practice
3.4	Remote and Satellite Methods of Research
3.5	Foreign Language
3.6	Hydromineral Resources of Baikal Rift Zone
3.7	Ecological Aspects of Specially Protects Areas
Wahlpflicht: 5,5 ECTS	
3.8	Urban Ecology
3.9	Radioecology
3.10	Biosphere Science
3.11	Ecotoxicology
3.12	Ecology and Evolution of Lake Baikal Flora and Fauna
3.13	Population Ecology
3.14	Ecophysiology of Animals
3.15	Anthropogenic Transformation of Ecosystems
3.16	Hydrochemistry and Aquatic Toxicology
3.17	Bioproductivity and Rational Use of Water Bodies
3.18	Ecology of Hydrobionts
3.19	Modern Problems in Limnology
3.20	Great Lakes of the World
3.21	Sanitary Microbiology
3.22	Modern Problems in Ichthyology
3.23	Summerschool Lake Baikal

Viertes Semester CAU: 30 Leistungspunkte durch Abfassung der Masterarbeit

Viertes Semester ISU: 30 Leistungspunkte durch Abfassung der Masterarbeit

Anhang 3

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 10.07.2013

Studienprogramm für ISU Studierenden im ersten und zweiten Semester an der ISU

Erstes Semester Irkutsk: 30 Leistungspunkte

Modul	Modulname
Pflicht: 21 ECTS	
1.1	Current Problems in Ecology
1.2	Research Work in a Semester
1.3	Computer Technologies in Ecology
1.4	Sustainable Development
1.5	Philosophical Problems in Ecology
1.6	Foreign Language
Wahlpflicht: 9 ECTS	
1.7	Global Environmental Problems
1.8	Effects of Economical Activities
1.9	Ecological Safety
1.10	Ecological Research Methodology
1.11	Fish Embryology
1.12	Population Genetics and Evolution of Fishes
1.13	Ecological Monitoring
1.14	Bioindication of Aquatic Ecosystems

Zweites Semester Irkutsk 30 Leistungspunkte

Modul	Modulname
Pflicht: 24 ECTS	
2.1	Foreign Language
2.2	Research Practice
2.3	International Cooperation in Ecology
2.4	Current Problems in Ecology
2.5	Hydrometeorological Fundamentals of Environmental Conservation
2.6	Computer Technologies in Ecology
2.7	Mathematical Modeling for Problems in Environmental conservation (E)
Wahlpflicht: 6 ECTS	
2.8	Applied Ecology
2.9	Natural, Social, and Economic Conditions in the Region of Siberia
2.10	Biodiversity and Conservation
2.11	Fishery Research
2.12	Aquaculture
2.13	Technogenic Systems and Ecological risk
2.14	Ecophysiology of Fish

Viertes Semester CAU: 30 Leistungspunkte durch Abfassung der Masterarbeit

Viertes Semester ISU: 30 Leistungspunkte durch Abfassung der Masterarbeit

Anhang 4

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 10.07.2013

Benotungssystem der ISU und der CAU

Verbal awards		Numerical Marks		Scale in percent
CAU	ISU	CAU	ISU	
Sehr gut	Very Good	1.0	5	100 >> 95
		1.3		94 >> 90
Gut	Good Plus	1.7	4,5	89 >> 85
	Good	2.0	4	84 >> 80
		2.3		79 >> 75
Befriedigend	Satisfactory	2.7	3,5	74 >> 70
		3.0		69 >> 65
		3.3		64 >> 60
Ausreichend	Sufficient	3.7	3	59 >> 55
		4.0		54 >> 50
Nicht Ausreichend	Insufficient	> 4.0	2,5	< 50